

den Zeugen in den Umkleideraum zu locken. Das taten die Angeklagten, und S. rief danach den Zeugen. Dieser kam auch in den Umkleideraum. S. hatte sich inzwischen an das Fenster begeben, während D. sich hinter eine Eisenstange stellte, an der Kleidungsstücke hingen. Dadurch konnte der Zeuge den Angeklagten S., nicht aber den Angeklagten D. sehen. Beim Betreten des Baumes wandte er seine Aufmerksamkeit S. zu, der ihn auf die Unordnung im Raum hinwies. In der Annahme, daß sich die Drahtaken der Kleiderbügel gelöst hätten, ging der Wachtmeister zu den am Boden liegenden Kleidungsstücken, um sie aufzuheben. In diesem Moment trat D. hinter den Zeugen, zog den Drehstahl aus dem Jackett und schlug dem Zeugen damit, als dieser sich noch nicht völlig wieder aufgerichtet hatte, von hinten auf den Kopf. Die Schlagwirkung wurde jedoch durch den breiten, doppelschichtigen Rand der Mütze des Zeugen vermindert, so daß der von den Angeklagten beabsichtigte Erfolg ausblieb. Als sich der Zeuge umdrehte, schlug D. mit beiden Händen ein zweites Mal zu. Diesen Schlag konnte der Zeuge im wesentlichen abfangen, so daß er davon nur an der Wange und am Unken Oberkiefer gestreift wurde. Dem Zeugen gelang es dann, den Umkleideraum zu verlassen und in seinem Dienstraum Alarm auszulösen.

Der Zeuge trug durch den Schlag mit dem Drehstahl eine für eine Kopfschwarzenverletzung auffällig große, klaffende und stark blutende Platzwunde von neun Zentimeter Länge mit stark gequetschten und zerfetzten Wundrändern über dem Schädeldach am Übergang zum Hinterkopf und eine Gehirnerschütterung davon.

Das Bezirksgericht hat die versuchte Tötungshandlung rechtlich ohne nähere Begründung als heimtückisch begangenen Mordversuch beurteilt.

Zur Begründung der Mittäterschaft hat es ausgeführt, es sei nicht Voraussetzung, daß jeder von mehreren Tätern bei der Ausführung der Tat selbst körperlich mitwirke, es genüge vielmehr lediglich die Vornahme einer Vorbereitungshandlung. Gemäß § 47 StGB sei derjenige Mittäter, der die Tat als eigene wolle. Das sei bei dem Angeklagten S. der Fall gewesen.

Auf Grund der gegen dieses Urteil von beiden Angeklagten eingelegten Berufung hat der 5. Strafsenat das Urteil im Schuldaustrag abgeändert. Er hat den Angeklagten D. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Gefangeneneuterei (§§ 211, 43, 122 Abs. 2 und 3, 73 StGB) und den Angeklagten S. wegen Anstiftung zum versuchten Mord in Tateinheit mit Gefangeneneuterei, teilweise als Anstifter begangen (§§ 211, 43, 122 Abs. 2 und 3, 48, 73 StGB), verurteilt.

Zur Begründung dieser Entscheidung ist ausgeführt, das Bezirksgericht habe das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke des § 211 StGB fehlerhaft bejaht. Das Charakteristische des heimtückisch begangenen Tötungsverbrechens bestehe darin, daß der Täter das ihm von einem ahnungslosen Opfer entgegengebrachte Vertrauen bei der Tatausführung mißbrauche. Es müsse demnach zwischen dem Täter und seinem Opfer ein Vertrauensverhältnis bestehen, das auf verschiedenen Grundlagen beruhen könne.

Der sozialistische Strafvollzug sei darauf gerichtet, gescheiterte Bürger in die sozialistische Gesellschaft zurückzuführen. Richtig sei deshalb, daß die Tätigkeit der Angehörigen der Strafvollzugsorgane davon bestimmt sein müsse, bei den Strafgefangenen eine Bereitschaft für die zwangsweise staatliche Erziehung zu wecken und zu fördern. Gleichwohl könne aber das in Erfüllung der dem Strafvollzug obliegenden Aufgaben zwischen Strafgefangenen und Aufsichtspersonal bestehende Verhältnis nicht als Vertrauensverhältnis — auch nicht als solches in gewissem Umfange — angesehen werden. Dem stehe entgegen, daß die Strafgefangenen zwangsweise festgehalten werden mußten und die Angehörigen des Strafvollzuges beauftragt seien, diesen Zwang durchzusetzen. Da demnach ein die Tötung aus Heimtücke voraussetzendes Vertrauen zwischen den Angeklagten und dem Zeugen nicht gegeben sei, entfalle auch das genannte Tatbestandsmerkmal des § 211

StGB. Die Tat sei aber begangen worden, um eine andere Straftat zu ermöglichen, und sei deshalb als Mord zu beurteilen. Die zu ermöglichende Straftat sei darin zu erblicken, daß der Zusammenschluß der Angeklagten zu einem gewaltsamen Ausbruch aus der Strafvollzugsanstalt Gefangeneneuterei darstelle (§ 122 StGB). Verwirklicht sei allerdings nicht Abs. 1 dieser Bestimmung, da die Angeklagten nicht mit vereinten Kräften, d. h. nicht gemeinsam, den Wachtmeister tödlich angegriffen hätten. Es liege vielmehr Abs. 2 dieser Bestimmung vor. Da der Tötungsversuch diese Straftat ermöglichen sollte, liege versuchter Mord vor, der gleichzeitig § 122 Abs. 3 verwirkliche.

Das Verbrechen des versuchten Mordes sei nicht in Mittäterschaft begangen worden. Der Angeklagte S. habe zwar den Plan für die Ausführung des Verbrechens entwickelt und den Angeklagten D. zu dessen Ausführung angestiftet und außerdem den Geschädigten in den Umkleideraum gelockt und dort dessen Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, damit D. ihn unbemerkt von hinten niederschlagen konnte; er habe aber nicht unmittelbar an der Tatausführung mitgewirkt. Mittäterschaft läge nur vor, wenn er selbst ebenfalls Handlungen begangen hätte, die geeignet gewesen wären, den Erfolg des Verbrechens unmittelbar herbeizuführen, also z. B. Handlungen, die das Leben des Geschädigten gefährden konnten. Der Angeklagte S. habe sich jedoch bei Ausführung der Tat völlig passiv verhalten.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils des 5. Strafsenats beantragt.

Die im Urteil des 5. Strafsenats getroffenen Sachverhaltsfeststellungen werden mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Soweit der 5. Strafsenat das versuchte Tötungsverbrechen des Angeklagten D. und die Anstiftung des Angeklagten S. zum versuchten Tötungsverbrechen wegen Fehlens des Tatbestandsmerkmals der Heimtücke nicht als Mord qualifizierte, den Tatbestand des § 211 StGB aber als erfüllt ansah, weil die von den Angeklagten ausgeführten Tötungshandlungen begangen worden seien, um eine andere Straftat zu ermöglichen, verletzt die Entscheidung das Gesetz (§ 211 Abs. 2 StGB).

Die vom 5. Strafsenat in seiner Entscheidung zum Begriff der Heimtücke vertretene Auffassung beruht auf der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. OG, Urf. vom 3. Mai 1963 - 3 Ust III10/63 - NJ1963 S. 430 ff.). Diese Auffassung kann nicht aufrechterhalten bleiben.

Soweit diese Rechtsprechung das Vorliegen eines heimtückisch begangenen Tötungsverbrechens ausschließlich von einem zwischen dem Täter und seinem Opfer zum Zeitpunkt der Tat bestehenden Vertrauensverhältnis abhängig macht, engt sie das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke in unzulässiger Weise ein. Allerdings stellt die Ausnutzung eines derartigen Vertrauensverhältnisses bei der Tatausführung einen heimtückisch begangenen Mord dar, weil der Täter die dem Vertrauen des Opfers zugrunde liegenden menschlichen Beziehungen zur Begehung seiner Tat ausnutzt. Jedoch ist ein solches Vertrauensverhältnis nicht das einzige Merkmal, welches ein Tötungsverbrechen zum heimtückischen Mord qualifizieren kann. Es gibt auch andere Tötungshandlungen, die durch ihre heimtückische Begehungsweise ebenso gefährlich und verabscheuungswürdig sind wie die unter Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses begangenen Tötungsverbrechen. Sie lassen auch eine gleiche, besonders bössartige und niederträchtige Geisteshaltung des Täters erkennen, wie sie den anderen Alternativen des Tatbestandes des Mordes zugrunde liegen.

So liegt Heimtücke vor, wenn der Täter auf den menschlichen Anstand seines Opfers spekuliert und es